1 Inhalt

1 Inhalt 1
2 Geltungsbereich 1
3 Präambel 1
4 Vertragsbezogener Geltungsbereich 2
5 Angebote und Vertragsschluss 2
6 Haftung, Kündigung 3
7 Unterbeauftragung 3
8 Vertraulichkeit 3
9 Datenschutz und Datenspeicherung 4
10 Mitwirkungspflicht des AG 4
11 Leistungsfristen / -termine 6
12 Preise und Leistungsabrechnung 7
13 Zahlungsbedingungen 7
14 Abnahme 8
15 Eigentumsvorbehalt 8
16 Kündigung 8
17 Beanstandungen 9
18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht 9
19 Salvatorische Klausel 9

2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Dokuments umfassen den akkreditierten Tätigkeitsbereich der Zertifizierung für dezentrale Erzeugungsanlagen ZfDE GmbH, im Folgenden als ZfDE bezeichnet.

3 Präambel

Die ZfDE ist ein von der DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditiertes Unternehmen zur Zertifizierung von Erzeugungsanlagen (EZA) und Speichern mit einem Anschluss in der Mittelspannung nach dem Zertifizierungsprogramm

- FGW TR8, Rev. 09: 2019-02

unter Mitgeltung der technischen Anschlussregel

- VDE-AR-N 4110: 2023-09 (TAR Mittelspannung)

sowie der technischen Anschlussbedingungen (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers.

Im Rahmen von Zertifizierungsverfahren führt die ZfDE die Beurteilung und Zertifizierung von EZA durch und bestätigt die Konformität der errichteten EZA zum Zertifikat.

Die ZfDE hat ein unabhängiges Lenkungsgremium (Beirat) zur Beteiligung der betroffenen Kreise gemäß den Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 eingerichtet. Dieses Lenkungsgremium übt eine unabhängige Aufsicht, z. B. durch Einsicht in erstellte Unterlagen der Zertifizierungsstelle, aus.

Bei dem Einsatz externer Auditoren wird sichergestellt, dass diese in den letzten 2 Jahren das zu zertifizierende Unternehmen nicht bei der Planung und Errichtung der EZA beraten haben oder beraten sowie dort nicht angestellt sind oder bis zu vor 2 Jahren angestellt waren; dies gilt in gleicher Weise für die Arbeitgeber der Auditoren.

4 Vertragsbezogener Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der ZfDE und dem Auftraggeber (im Folgenden AG) gelten – soweit nichts anderes vereinbart – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden von der ZfDE bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung anerkannt.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Diese AGB enthalten die allgemeinen Vertragsbestimmungen, nach denen die ZfDE die EZA evaluiert und bewertet sowie deren Konformität zum Zertifikat bestätigt.

5 Angebote und Vertragsschluss

Gegenstand ist die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens gemäß Leistungsverzeichnis der ZfDE. Ziel des Zertifizierungsverfahrens ist es, ein Zertifikat für eine durch ihre Typ- bzw. Anlagenbezeichnung, ihre technischen Daten, ihre Konfiguration und ggf. geographische Lage genau definierte Erzeugungsanlage auszustellen, mit welchem deren ggf. eingeschränkte Konformität mit den referenzierten, anerkannten internationalen und nationalen Standards und Technischen Richtlinien bescheinigt wird.

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens der ZfDE durch den AG oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Erbringung der vom AG angeforderten Leistungen durch die ZfDE zustande. Sofern der AG die ZfDE ohne vorheriges Angebot der ZfDE beauftragt, ist die ZfDE nach ihrem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.

Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem im Angebot der ZfDE oder im Vertrag vereinbarten. Eine vereinbarte Laufzeit verlängert sich jeweils um die im Angebot oder Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn der Vertrag nicht drei (3) Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

6 Haftung, Kündigung

Die ZfDE haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet die ZfDE – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Sachfolgeschäden werden ausgeschlossen.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung seitens der ZfDE zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7 Unterbeauftragung

Die ZfDE behält sich vor, Evaluierungsschritte an hierfür qualifizierte und gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) gelistete Unternehmen und Experten unterzubeauftragen, behält jedoch die Verantwortung für diese Tätigkeiten. Dem AG wird die Möglichkeit eingeräumt, der Auswahl des qualifizierten Unternehmens und des Experten in begründeten Fällen zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

8 Vertraulichkeit

Die der ZfDE zur Verfügung gestellten Informationen werden von dieser vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der ZfDE, die unterbeauftragten Unternehmen und beauftragten Experten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Zur Sicherung der Vertraulichkeit werden elektronische Dokumente, technische Datenblätter zu Komponenten der EZA und insbesondere Einheitenzertifikate und Einheitenmodelle auf Medien archiviert, die nicht von außen zugänglich sind bzw. die gegen einen unberechtigten Zugriff geschützt sind.

Der AG stimmt einer Weitergabe der notwendigen Unterlagen im Rahmen der Unterbeauftragung an die durch die ZfDE beauftragten qualifizierten Unternehmen und Experten zu.

Die ZfDE weist darauf hin, dass sie auf Anfrage über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung Auskunft erteilen muss.

Ist die ZfDE gesetzlich oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt vertrauliche Informationen offen zu legen, so ist der Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen zu unterrichten.

Informationen zum Kunden und/oder des von ihm beauftragten Auftragsgegenstandes, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, werden durch ZfDE ebenfalls vertraulich behandelt.

Informationen zum Kunden und/oder des von ihm beauftragten Auftragsgegenstandes, die durch ZfDE öffentlich frei zugänglich gemacht werden, sind dem Kunden vorab zur Kenntnis zu geben.

9 Datenschutz und Datenspeicherung

Die ZfDE ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung und sämtliche im Zusammenhang mit dieser Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den AG, ungeachtet der Tatsache, ob diese vom AG selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Die ZfDE verarbeitet personenbezogene Daten des AG zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages. Darüber hinaus verarbeitet die ZfDE die Daten auch zu anderen rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage (z.B. Interessenabwägung/Einwilligung). Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des AG nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben, werden dabei berücksichtigt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können folgende Betroffenenrechte ausüben: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

10 Mitwirkungspflicht des AG

Der AG gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen von ihm kostenfrei erbracht werden. Er gewährleistet insbesondere, dass die zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Prüfprotokolle gemäß den Leitfäden,

Fragebögen, Checklisten und sonstigen begleitenden Dokumenten der ZfDE zur Verfügung gestellt werden. Eventuell notwendige Inspektionen an der EZA werden der ZfDE ermöglicht.

Der AG trägt jegliche Kosten für Mehraufwand der ZfDE, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die ZfDE ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises berechtigt, solchen Mehraufwand nach vorheriger Ankündigung zusätzlich abzurechnen. Die ZfDE leistet keinen Ersatz für Schäden oder Ansprüche, die durch mangelhafte Mitwirkungshandlungen des AG verursacht worden sind. Vereinbarte Fristen werden unterbrochen, wenn Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

Gemäß den Anforderungen der Akkreditierungsnorm DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, u.a. Kapitel 4.1.2.2 erklärt der AG einer Zertifizierung sich insbesondere bereit,

- stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden; alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Evaluierung und die spätere Überwachung Ihres Zertifikats/Gutachtens. Dies beinhaltet die Zurverfügungstellung von allen notwendigen Unterlagen und Informationen für die Bearbeitung des Auftrags.
- im Falle von Beschwerden über die Konformität des Zertifizierungsgegenstands von Dritten hierüber Aufzeichnungen anzufertigen und die Zertifizierungsstelle über diese Beschwerden unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
- auf Verlangen seine Aufzeichnungen der ZfDE zur Verfügung zu stellen, angemessene Maßnahmen zu treffen und diese zu dokumentieren, um die Nicht-Konformität des Zertifizierungsgegenstands zu beheben. Die Kosten für die Bearbeitung von Beschwerden, die der ZfDE durch den AG oder durch Dritte angezeigt werden, sind mit der Ausstellungsgebühr abgedeckt. Hiervon ausgenommen sind zusätzliche Aufwände für die fachliche Beurteilung bei einer umfänglichen Neubewertung und für eine erneute Ausstellung des betreffenden Zertifikats;
- die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei irreführende oder unberechtigte Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Bezugnahmen auf die Zertifizierung einzustellen sowie ggf. alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die vom Zertifizierungsprogramm gefordert sind;
- bei Bereitstellung der Zertifizierungsdokumente an Dritte, diese nur in ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;
- bei Verwendung von Bezugnahmen auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien ggf. in den Zertifizierungsprogrammen oder anderweitig durch die ZfDE festgelegte Anforderungen zu erfüllen;

- alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
  1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
  2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;
- die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen insbesondere ein veränderter Zertifikatsinhaber oder zertifizierungsrelevante Änderungen an der zu zertifizierenden/zertifizierten EZA. Diese Pflicht gilt für die gesamte Zeit der Gültigkeit des Zertifikats, wie im Zertifikat geregelt.

Der AG erlaubt der Zertifizierungsstelle die EZA vor Ort zu besichtigen und das Gelände des AG zu betreten. Die Zertifizierungsstelle hat die Besichtigung rechtzeitig beim AG anzukündigen. Die Erlaubnis des AG gilt auch im Rahmen einer Begutachtung der Zertifizierungsstelle und einer Anfertigung eines Witness-Audits für die Gutachter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

11 Leistungsfristen / -termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs auf Basis der Angaben des AG. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von der ZfDE ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden und die bis zum Zeitpunkt der Bestätigung geleisteten Angaben des AG vollständig und zutreffend sind. Sollten sich während der Dauer der Leistungserbringung Erweiterungen des Leistungsumfanges oder sonstige Änderungswünsche ergeben, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Verzugsschäden oder sonstiger Schadensersatz wegen Fristüberschreitung können nicht geltend gemacht werden soweit nach Bestätigung der Leistungsfrist Angaben des AG geändert werden.

Verzögert sich die Leistungserbringung der ZfDE durch unvorhersehbare Umstände wie z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördliche Bestimmungen, Transporthindernisse u. a., ist die ZfDE berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich einer ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.

Sofern der AG verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Zertifizierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem AG, mit der ZfDE Leistungstermine zu vereinbaren, die es dem AG ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Die ZfDE übernimmt insofern keine Verantwortung.

12 Preise und Leistungsabrechnung

Soweit ZfDE und der AG im Vertrag einen Pauschalfestpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der von ZfDE erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu den im Vertrag vereinbarten Entgelten.

Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der ZfDE, welche dem AG auf Wunsch entsprechend zur Verfügung gestellt wird.

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Teilabnahmen sind möglich. Bei einer Teilabnahme ist die Teilvergütung jeweils nach erfolgreicher Abnahme einzelner Werkteile fällig.

Die ZfDE ist berechtigt für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

Die Vorschriften des § 632a Abs. 1 Satz 2 bis 5 BGB finden entsprechende Anwendung.

13 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt.

Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der ZfDE zu leisten.

Im Falle des Verzugs ist die ZfDE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Ist der AG mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist die ZfDE nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem AG zurückzutreten und

- ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Arbeitsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären
- für den Fall, dass es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit handelt, dieses fristlos zu kündigen.

Soweit der ZfDE nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG ergibt oder diese einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist ZfDE berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der AG die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der

AG innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist ZfDE unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.

ZfDE ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen, soweit dies für den AG unter Berücksichtigung des Auftragswertes und dem Umfang der vom ZfDE geschuldeten Leistung zumutbar ist.

Gegen Forderungen der ZfDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche der ZfDE und des AG handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den AG.

14 Abnahme

Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist der AG nach Meldung der Fertigstellung, auch bei teilweiser Erbringung bzw. Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Kosten der Abnahme trägt der AG.

Kommt der AG seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier (4) Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn ZfDE den AG bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

15 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der ZfDE aus dem Vertrag und den laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderungen) mit dem AG, behält sich ZfDE das Eigentum an den ausgestellten Zertifikaten, Gutachten und Berichten vor.

16 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für die ZfDE insbesondere dann gegeben,

- wenn der AG gegen die Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarung verstößt,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation (wie z.B. die drohende Insolvenz oder Insolvenz) des AG eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche der ZfDE unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und der ZfDE die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist,

- sich der AG mit seinen Mitwirkungshandlungen mehrfach (mindestens drei Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Ausführung aus von ZfDE nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei Monate gestört ist.

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die ZfDE aus wichtigem Grund, steht der ZfDE unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem AG zu. Der AG schuldet in diesem Fall als pauschalierten Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Netto Vergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer). Dem AG bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, der ZfDE der Nachweis des im Einzelfall wesentlich höheren Schadens vorbehalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit Wirksamwerden der Kündigung seitens des AG endet die Gültigkeit des Zertifikates.

17 Beanstandungen

Beanstandungen, Beschwerden oder Einsprüche sind der ZfDE in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Sie berechtigen den AG nicht seine vereinbarten Zahlungen zu unterbrechen oder einzustellen. Sie müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem sie betreffenden Vorgang bei der ZfDE zugegangen sein.

18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist ausschließlicher, internationaler Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ZfDE das zuständige Gericht am Sitz der ZfDE in Dresden. Die ZfDE ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Erfüllungsort ist der Sitz der ZfDE in Dresden.

Es gilt deutsches Recht, auch wenn aus dem Ausland beauftragt wurde. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Weitere Abreden sind nicht getroffen.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder der auszufüllenden Rechtslücke soll dann eine angemessene Regelung in der vom Gesetz

angeordneten Form vereinbart bzw. beschlossen werden, die dem am nächsten kommt, was die ZfDE gewollt hätte, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätte.